

SYNOPSIS
- geänderte Textpassagen der Hauptsatzung -

Fassung vom 25. April 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 2019	Neufassung geänderte bzw. neu gefasste Passagen	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse</p> <p>(3) Die Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen den Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Vorberatungen finden in der Regel nichtöffentlich statt. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des oder der Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse</p> <p>(3) Die Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen den Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Vorberatungen können öffentlich stattfinden. Dies entscheidet der oder die Vorsitzende bei Einberufung der Sitzung. Bei der Vorberatung von Anträgen nach § 34 Abs. 1 S. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sollen die von den Antragsstellenden diesbezüglich gemachten Vorschläge zur Öffentlichkeit beziehungsweise Nichtöffentlichkeit der Vorberatung berücksichtigt werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des oder der Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.</p>	

	<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder</p> <p>Nach Entscheidung der oder des jeweiligen Vorsitzenden können notwendige Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien unter den Voraussetzungen des § 37 a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.</p>	<p>§ 37 a GemO wurde vom Gesetzgeber neu geschaffen.</p> <p>Die Formulierung orientiert sich an einem Vorschlag des Städtetages, der noch nicht final mit den Mitgliedsstädten abgestimmt ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Schlussbestimmung</p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Schlussbestimmung</p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>Bisheriger § 22 wird zu § 23.</p>